Jörg Reichert / Ralph Hecksteden

EAkte 2010

Basis

Idee

- CaseMatrix des IStGH
- “Schnipsel” aus verschiedenen Programmen
- Zuordnung zu Tatbestandsmerk-malen ohne Programmwechsel

Zielsetzung

- programmbruchfreie elektronische Aktenbearbeitung
- Darstellung von PDF-Dateien
- Aufbereitung ohne Manipulation des Originals
- Relationstechnik
- Webanwendung / Machbarkeit

Benutzerfreundlichkeit

- GUI-Reduktion
- Lesbarkeit
- Navigation
- Farbschemata
- Verweiserkennung
- Tablet-PC-Optimierung

Technik

- RIA mit Java-Backend
- Faksimile Darstellung von PDF-Dateien
- Weiterverarbeitung / Selektion
- Layer-Technologie
- Authentizität (WYSIWYH)

Concept

Interface

1

2

3

4

5

6

Anlage 2

Der Stadtverbandspräsident des Stadtverbandes Saarbrücken
Untere Jagdbehörde
Talstraße 1
Saarbrücken

Viktor Malditz
Bei St. Maximin 4
Trier

Saarbrücken, den 13. September 1996

Betr.: Aufhebung des Jagdscheines Nr. 345/95 vom 26. März 1995 (Gültigkeitsdauer: bis zum 31. März 1997)

Sehr geehrter Herr Malditz !

Es ergeht folgender

Bescheid:

1. Der Jagdschein des Herrn Viktor Malditz, geb. am 25. Januar 1962 in Berlin, wohnhaft Bei St. Maximin 4, Trier, ausgestellt mit der Nummer 345/95, Gültigkeitsdauer bis zum 31. März 1997, wird aufgehoben.

2. Dieser Bescheid wird für sofort vollziehbar erklärt.

Gründe

Nach § 15 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes wird ein Jahres-Jagdschein für höchstens drei Jagdjahre von der zuständigen Behörde erteilt. Zuständig ist die Behörde am Hauptwohnsitz, wie sich auch aus § 15 Abs. 2 Bundesjagdgesetzes ergibt. Daraus folgt, daß Ihnen der Jagdschein vom 26. März 1995 unzuständigerweise erteilt worden ist. Außerdem liegt der Stadtverband Saarbrücken kein Dokument einer ordnungsgemäß abgelegten Jägerprüfung oder ein vormals

Prozessstation
Klägerstation
Beklagtenstation
Beweisstation
Tenorierungsstation

Previews

Prozessstation
Klägerstation
Beklagtenstation
Beweisstation
Tenorierungsstat

Viktor Malditz
Bei St. Maximin 4
Trier

Eingang VG Saarlouis 05.11.1996

An das
Verwaltungsgericht Saarlouis
Kaiser-Wilhelm-Straße

Saarlouis

Trier, den 28. Oktober 1996

Betr.: Bescheid des Stadtverbandes Saarbrücken vom 13. September 1996, erhalten am 20. September 1996

Sehr geehrte Damen und Herren !

Hiermit bitte ich gegen die o. g. Anordnung gem. § 80 Abs. 5 VwGO um Anordnung der aufschiebenden Wirkung, bis mit dem eigentlich zuständigen Amt in Trier der Sachverhalt der Ausstellung der Berechtigung zum Empfang des Jagdscheins geklärt ist.

Für eine baldige Nachricht bin ich dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Viktor Malditz

Anlagen: Widerspruchsschreiben an den Stadtverband Saarbrücken vom 28. Oktober 1996 und Bescheid vom 13. September 1996

Postits

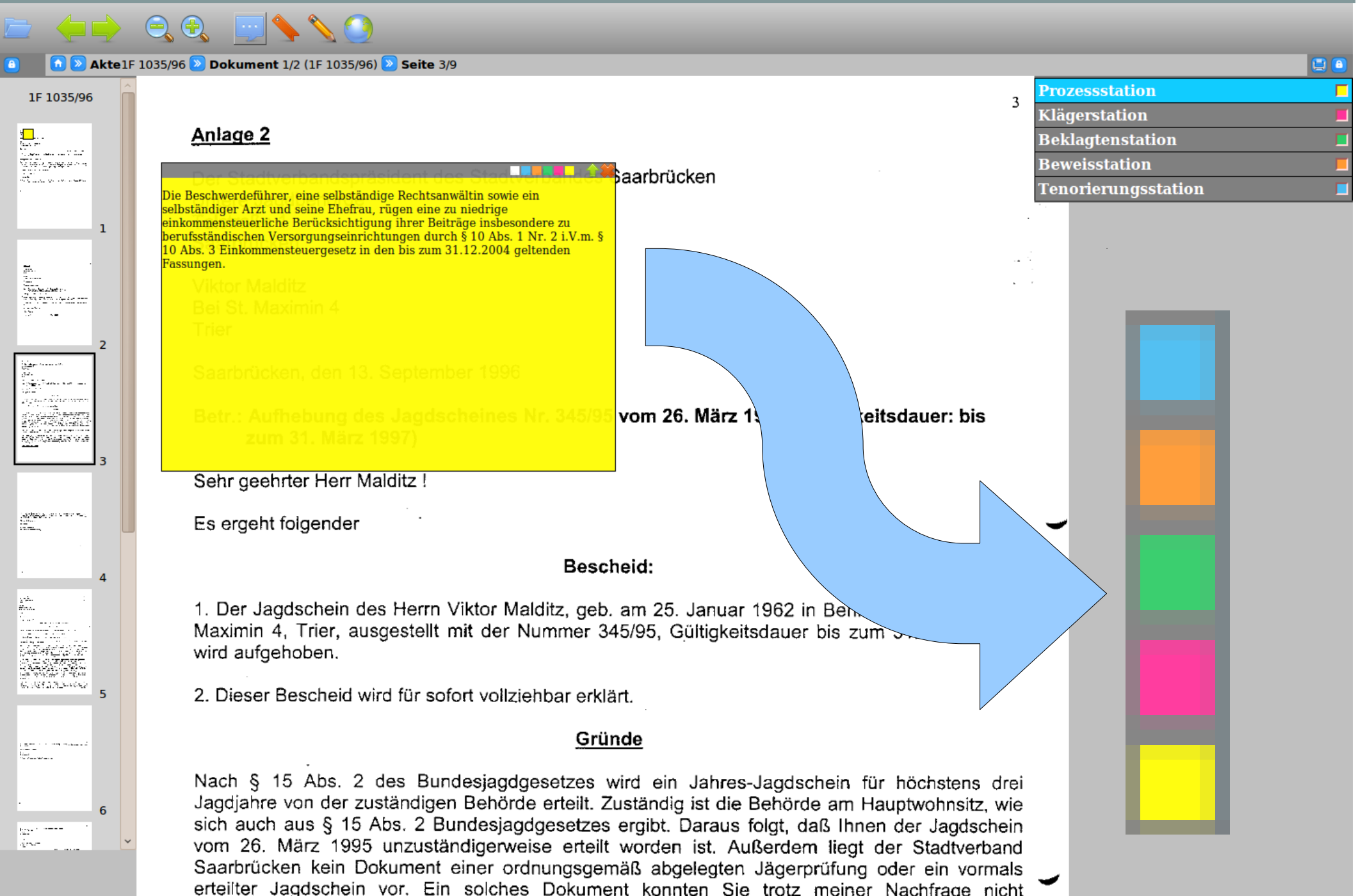
Akte 1F 1035/96
Dokument 1/2 (1F 1035/96)
Seite 3/9
1F 1035/96
Prozessstation
Klägerstation
Beklagtenstation
Beweisstation
Tenorierungsstation
Die Beschwerdeführer, eine selbständige Rechtsanwältin sowie ein selbständiger Arzt und seine Ehefrau, rügen eine zu niedrige einkommensteuerliche Berücksichtigung ihrer Beiträge insbesondere zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen durch § 10 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Einkommensteuergesetz in den bis zum 31.12.2004 geltenden Fassungen.
Anlage 2
Sehr geehrter Herr Malditz !
Es ergeht folgender
Bescheid:
Gründe

Snippets

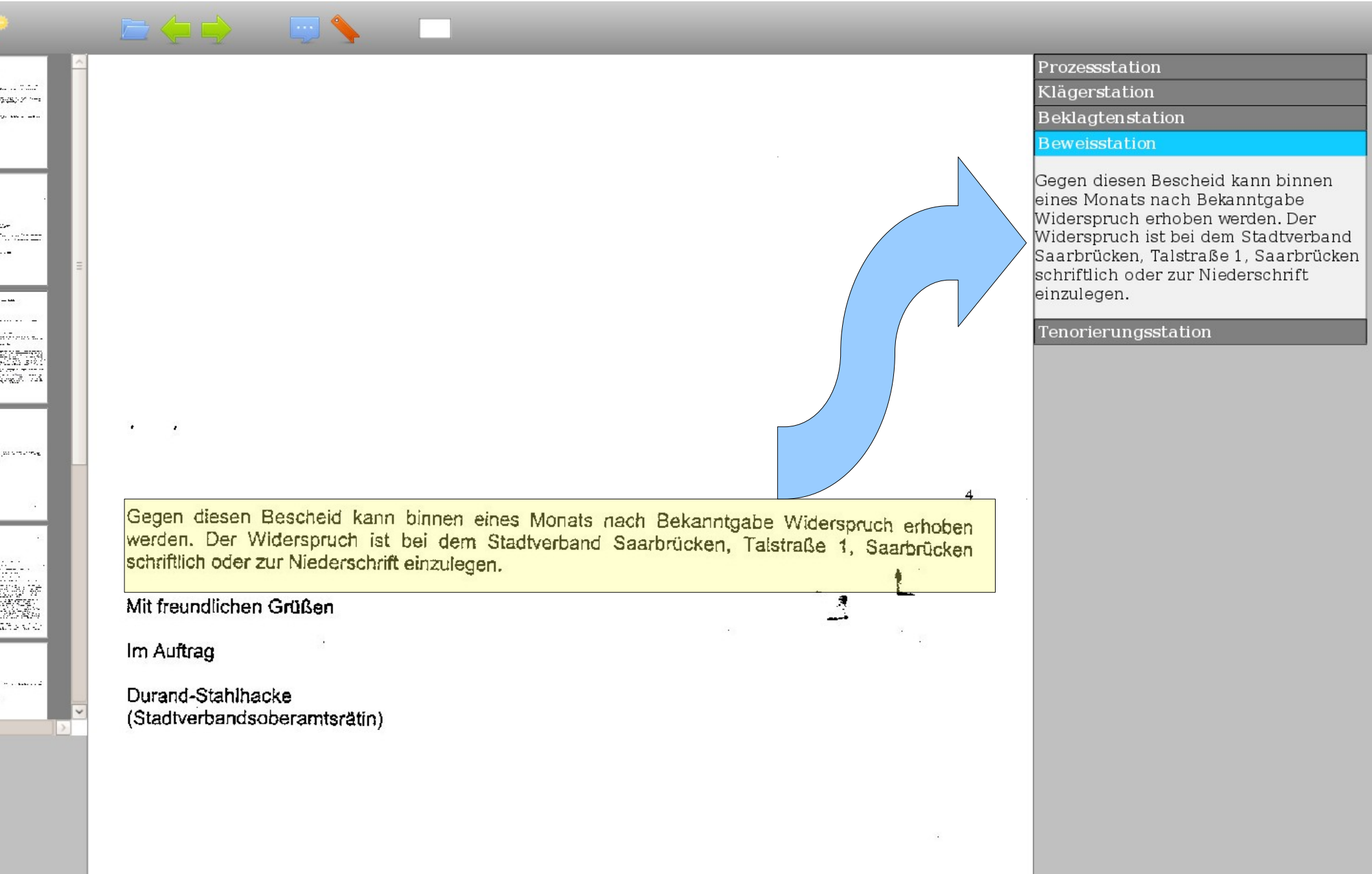
Prozessstation
Klägerstation
Beklagtenstation
Beweisstation
Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Stadtverband Saarbrücken, Talstraße 1, Saarbrücken schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
Tenorierungsstation
Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Stadtverband Saarbrücken, Talstraße 1, Saarbrücken schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Durand-Stahlhacke
(Stadtverbandsoberamtsrätin)

Verweise

Eine Webanwendung oder Webapplikation ist ein Computer-Programm, das auf einem Webserver ausgeführt wird, wobei eine

Tenorierungsstatio

Oldenburger Straße 10
Trier

Saarlouis

15.11.1996

Im Verwaltungsrechtsstreit

Viktor Malditz ./. Stadtverband Saa

1 F 1035/96

hat mich der Antragsteller mit seiner Vertretun beauftragt. Ei

Zur Begründung des Antrags vom 28. Oktobe führe ich

Der Bescheid vom 13. September 19 h rechts

Schon die Begründung der ortvollzu
Erfordernissen des § 80 Abs. 3

Dem Antragsteller wurde unte März 5 ein Jagdsch
April 1995 bis 31. **März 1997** er Antragsteller hat seinen Hauptwohnsitz in Trier. Vor der Erteilung des Jagdscheins sich vorübergehend in einem Gasthof in der Nähe von Göttelborn auf. Dabei nahm nd eines Zeitraums von 14 Tagen an einem Intensivkurs zur Erlangung des Jagdscheins jedem Abend fand ein Unterricht von drei bis vier Stunden statt. Dieser Kurs wurde m Prüfung abgeschlossen. Es trifft daher nicht zu, daß mein Mandant die erforderlichen j lichen Prüfungen nicht abgelegt hat.

Selbst wenn man unterstell e, daß die Erteilung des Jagdscheins rechtswidrig gewesen wäre und daß zusätzlich a materiellen Voraussetzungen für die Rücknahme des Bescheides gem. § 48 eben wären, ist unerfindlich, wie die Vorschrift hier anwendbar sein soll, denn die E es Jagdscheins ist in §18 BJagdG geregelt, dessen Voraussetzungen o cht vorliegen. Im übrigen wäre der Stadtverband Saarbrücken zur Rücknahme der Be nt zuständig gewesen. Zuständig ist gem. § 48 Abs. 5 VwVfG die nach § 3 VwVfG zu Behörde. Dies gilt auch dann, wenn der zurückzunehmende Verwaltungsakt von anderen Behörde erlassen worden ist. Da der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz in Trier hat, ist für die Erteilung des Jagdscheins die sachlich zuständige Behörde in Trier zuständig. Sie wäre auch für die Rücknahme des Jagdscheins zuständig. Da bereits aus

Bundesministerium der Justiz

juris

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 3 Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist

1. in Angelegenheiten, die sich auf unbewegliches Vermögen oder ein ortsgebundenes Recht oder Rechtsverhältnis beziehen, die Behörde, in deren Bezirk das Vermögen oder der Ort liegt;
2. in Angelegenheiten, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder einer seiner Betriebsstätten, auf die Ausübung eines Berufs oder auf eine andere dauernde Tätigkeit beziehen, die Behörde, in deren Bezirk das Unternehmen oder die Betriebsstätte betrieben oder der Beruf oder die Tätigkeit ausgeübt wird oder werden soll;
3. in anderen Angelegenheiten, die
   a) eine natürliche Person betreffen, die Behörde, in deren Bezirk die natürliche Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte,
   b) eine juristische Person oder eine Vereinigung betreffen, die Behörde, in deren Bezirk die juristische Person oder die Vereinigung ihren Sitz hat oder zuletzt hatte;
4. in Angelegenheiten, bei denen sich die Zuständigkeit nicht aus den Nummern 1 bis 3 ergibt, die Behörde, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt.

(2) Sind nach Absatz 1 mehrere Behörden zuständig, so entscheidet die Behörde, die zuerst mit der Sache befasst worden ist, es sei denn, die gemeinsame fachlich zuständige Aufsichtsbehörde bestimmt, dass eine andere örtlich zuständige Behörde zu entscheiden hat. Sie kann in den Fällen, in denen eine gleiche Angelegenheit sich auf mehrere Betriebsstätten eines Betriebs oder Unternehmens bezieht, eine der nach Absatz 1 Nr. 2 zuständigen Behörden als gemeinsame zuständige Behörde bestimmen, wenn dies unter Wahrung der Interessen der Beteiligten zur einheitlichen Entscheidung geboten ist. Diese Aufsichtsbehörde entscheidet ferner über die örtliche Zuständigkeit, wenn sich mehrere Behörden für zuständig oder für unzuständig halten oder wenn die Zuständigkeit aus anderen Gründen zweifelhaft ist. Fehlt eine gemeinsame Aufsichtsbehörde, so treffen die fachlich zuständigen Aufsichtsbehörden die Entscheidung gemeinsam.
(3) Ändern sich im Lauf des Verwaltungsverfahrens die die Zuständigkeit begründenden Umstände, so kann die bisher zuständige Behörde das Verwaltungsverfahren fortführen, wenn dies unter Wahrung der Interessen der Beteiligten der einfachen und zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens dient und die nunmehr zuständige Behörde zustimmt.
(4) Bei Gefahr im Verzug ist für unaufschiebbare Maßnahmen jede Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. Die nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 örtlich zuständige Behörde ist unverzüglich zu unterrichten.

zum Seitenanfang | Datenschutz | Seite ausdrucken